

RS OGH 1986/5/27 4Ob401/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1986

Norm

GewO 1973 §1 Abs2

Rechtssatz

Aus der bisherigen einschlägigen Rechtsprechung des VwGH ergibt sich, daß eine Gewinnabsicht im Sinne des § 1 Abs 2 GewO 1973 nicht angenommen wurde, wenn für die Tätigkeit des Vereins von den Mitgliedern Geldleistungen verlangt wurden, die nur zur Deckung der mit der Vereinstätigkeit zwangsläufig verbundenen Auslagen ausreichten; nur - in der älteren Rechtsprechung - wurden Konsumvereine (also Genossenschaften, vgl §§ 1 Abs 1, 2 Abs 3 GenG) wegen abweichender Rechtslage anders behandelt; die Fälle, in denen die Ertragsabsicht aus der Typizität der Tätigkeit erschlossen wurde, betrafen keine Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 1951. - "Reiseclub"

Entscheidungstexte

- 4 Ob 401/85
Entscheidungstext OGH 27.05.1986 4 Ob 401/85
Veröff: ÖBI 1986,121

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0060298

Dokumentnummer

JJR_19860527_OGH0002_0040OB00401_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at